



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0412/2022		Datum: 28.06.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504101	
Betreff:			
Beschluss über die Förderung von Einzelprojekten sowie von konsumtiven Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger			
Gremienweg:			
13.07.2022	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Einzelprojekten sowie von konsumtiven Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger gemäß den beige-fügten Übersichten:

- Maßnahmenkatalog 2022 - Einzelprojekte über 100.000 € / Investivprojekte
- Maßnahmenkatalog 2022 - Förderung von Maßnahmen der freien Träger (Q500005 / K500400E41)

Die zuletzt am 21.04.2021 beschlossenen Maßnahmenkataloge (ehemals: Prioritätenlisten) der Vorjahre werden durch diese fortgeschrieben.

2. Bei unabweisbaren Vorhaben freier Träger, die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit von Kindertagesstätten unterjährig erforderlich werden, wird die Verwaltung im Einzelfall ermächtigt, bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die erforderliche Förderung zu bewilligen und im Anschluss den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Fortschreibung der Maßnahmenkataloge über die erteilte Förderung zu informieren. Auf diese Weise wird für die freien Träger die Ausfinanzierung gesichert und damit die unverzügliche Durchführung unabweisbarer Maßnahmen ermöglicht.

Begründung:

1. Gemäß den „Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von freien Trägern von Koblenzer Kindertageseinrichtungen“ erhalten die Bauträger auf Antrag städtische Zuwendungen. Die in der Anlage dargestellten Maßnahmenkataloge 2022 (s. Anlagen 1-2) geben einen Überblick über die anstehenden förderfähigen Maßnahmen.

Verfahrenstechnisch ist in diesen genannten Vorhaben die fachtechnische Prüfung des Zentralen Gebäudemanagements (Amt 65) erfolgt, sofern nicht in der Bemerkungsspalte etwas Anderes vermerkt ist. Bei Zuschussanträgen, die sich noch in der fachtechnischen Prüfung befinden, stehen die Förderfähigkeit, sowie die förderfähigen Gesamtkosten noch nicht abschließend fest. Durch die Beschlussfassung wird die Verwaltung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, die entsprechenden Bewilligungen auszusprechen.

Haushaltsrechtliche Abwicklung:

Im Haushaltsplan 2022 sind im Projekt Q500005 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ Haushaltsmittel in Höhe von 75.000 Euro veranschlagt. 65.000 € davon wurde für den Bauwagen der Waldkindertagesstätte berücksichtigt. Hinzu kommen noch Übertragungen aus Vorjahren in Höhe

von 30.200 €, sodass in 2022 insgesamt 105.200 € für die Förderung von investiven Vorhaben an den Kindertagesstätten der freien Träger zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind im konsumtiven Haushalt 2022 bei Produkt 3655 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege“ (Kostenstelle K500400E41) Aufwendungen in Höhe von 500.000,00 € veranschlagt.

Im Haushaltsplan 2022 sind für die Einzelprojekte über 100.000 € (vgl. Anlage 1) die jeweils entsprechenden Auszahlungsmittel bereits veranschlagt, sofern diese bereits bekannt sind.

Zudem ergeben sich aus neuen Anforderungen von Seiten der Aufsichtsbehörden (z.B. Unfallkasse, Lebensmittelkontrolle u. ä.) immer mehr und teils höhere, unabweisbare Zuschussbedarfe seitens der freien Träger. Hinzu kommen noch nicht absehbare Bedarfe im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes. Daher wurde der Haushaltsansatz im Jahr 2020 bereits deutlich erhöht.

2. Gemäß den „Richtlinien der Stadt Koblenz zur Förderung von freien Trägern von Koblenzer Kindertageseinrichtungen“, Abschnitt IV, Ziffer 1, Abs. 6 obliegen Konsumtivprojekte als Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich dem Träger der Einrichtung, Ausnahmen sind durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Bei nicht vorhersehbaren unabweisbaren kurzfristigen Förderbedarfen für Konsumtivprojekte (z. B. Ausfall der Heizungsanlage in der Heizperiode) besteht folgende Problematik: da sie nicht planbar sind, kann nicht im Rahmen der regelmäßigen Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zu den Maßnahmenkatalogen eine Entscheidung im Vorfeld herbeigeführt werden. Für eine Bewilligung fehlt es an der rechtlichen Grundlage, sie kann nicht erteilt werden.

In diesem Fall ist die Ausfinanzierung nicht gesichert, der freie Träger kann die Maßnahme nicht durchführen, der Betrieb der Einrichtung ist gefährdet. Die erforderliche Handlungsfähigkeit des Trägers kann erhalten und ihm die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Ausfinanzierung gewährleistet werden, wenn die Verwaltung vom Jugendhilfeausschuss ermächtigt wird, in dokumentierten Einzelfällen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen die erforderliche Bewilligung aussprechen und damit den Einrichtungsbestand sichern zu können.

Der Jugendhilfeausschuss wird im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Maßnahmenkataloges der Konsumtivprojekte über diese Förderungen informiert.

Es ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine Übersicht sämtlicher aus den Begehungen im Vorjahr resultierenden Maßnahmen aufgrund des erweiterten Rechtsanspruches aus dem neuen Ki-TaG (Kita-Zukunftsgesetz) handelt. Es sind lediglich die Maßnahmen aufgelistet, für die bereits durch die Bauträger Initiativen ergriffen wurden.

Anlagen:

-Anlage 1: Maßnahmenkatalog 2022 - Einzelprojekte über 100.000 € / Investivprojekte

-Anlage 2: Maßnahmenkatalog 2022 - Förderung von Maßnahmen der freien Träger (Q500005 / K500400E41)

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine